

# VEREIN VEX LEG XI CPF

## VEREINS - STATUTEN

### Eine Zeitreise in die Vergangenheit

#### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „VEX LEG XI CPF“ (= VEXILLUM LEGIO XI Claudia Pia Fidelis) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Windisch/AG.

#### **2. Ziel**

Ausübung und Förderung des Hobbys "lebendige Geschichtsdarstellung" im privaten und öffentlichen Rahmen mit Darstellungsschwerpunkt der römischen Armee und seinem zivilen Umfeld in der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts nach Christus. Als Ausgangspunkt gilt die historische verbürgte LEG XI CPF stationiert von 69 bis 101 nach Christus im römischen Legionslager Vindonissa in Windisch/AG.

#### **3. Mitgliedschaft**

##### **3a) Mitglieder**

- Jede natürliche und volljährige Person ab 18 Jahren (Kinder aktiver Mitglieder sind davon ausgenommen).
- Interessierte Frauen und Männer sind willkommen. Alle erhalten die Möglichkeit an einem Schnupperlager teilzunehmen. Anschliessend erfolgt ein Privatlager. Danach folgt eine Probezeit von 3 Privat- und 2 öffentlichen Lagern, die in einem zumutbaren Zeitraum absolviert werden sollen. Nach Ablauf dieser Zeit wird für die Aufnahme an der darauffolgenden GV abgestimmt. Während der Probezeit entfallen keine Mitgliederbeiträge und es bestehen auch keine finanziellen Ansprüche auf eventuelle Unkostenentschädigungen.
- Nach der Aufnahme läuft eine Frist von zwei Jahren ab, um eine marschbereite, persönliche Ausrüstung zusammenzustellen.
- Mitglieder bezahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag und haben die Pflicht an so vielen Anlässen wie möglich teilzunehmen. Sie haben das Recht auf eine entsprechende Entschädigung bei öffentlichen Anlässen.
- Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht
- Mitglieder können sich jährlich an der GV für den Passivstatus entscheiden. Rechte und Pflichten bleiben gleich, der Passivstatus dient als Organisationshilfe an Anlässen – diese Mitglieder werden nur sporadisch an den Anlässen teilnehmen können.
- Mitglieder, die seit mindestens 10 Jahren aktiv im Verein sind und mindestens ein Alter von 45 Jahren erreicht haben, können vom Vorstand zum Veteranen gewählt werden.

##### **3b) Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich sehr für den Verein interessieren und ausserordentlich engagieren aber nicht aktiv am Geschehen teilnehmen können. Diese Mitgliedschaft kann nur an der GV vergeben werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **4. Ausrüstung**

- Jedes Mitglied ist für seine persönliche Ausrüstung (Rüstung, Bewaffnung, Bekleidung, Geschirr etc.) verantwortlich und finanziert diese auch selbst. Seine Ausrüstung verbleibt in seinem Privatbesitz.



# VEREIN VEX LEG XI CPF

## VEREINS - STATUTEN

### Eine Zeitreise in die Vergangenheit

- Eine Jahresrechnung und eine Inventarliste fasst die einzelnen Vermögens- und Sachteile des Vereins zusammen. Das Vereinsinventar wird einmal jährlich kontrolliert.

#### **5. Austritt und Ausschluss**

- Ein Vereinsaustritt ist mittels schriftlicher Mitteilung, ohne Angaben von Gründen, an ein Mitglied des Vorstandes jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bleibt geschuldet.
- Der Vorstand kann ein Mitglied, z.B. bei grobfahrlässigem oder ungebührlichem Verhalten, jederzeit von den Vereins-Aktivitäten provisorisch ausschliessen.
- Dieser provisorische Ausschluss muss an der nächsten GV behandelt werden. Der Entscheid der GV ist endgültig.
- Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (gemäss Art. 73 ZGB).

#### **6. Mitgliederbeitrag**

Um die entstehenden, laufenden Unkosten zu decken, erhebt der Verein einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der jeweils an der GV festgelegt wird und in der Regel CHF 150.- nicht überschreitet.

#### **7. Haftung**

- Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die finanzielle Verpflichtung eines Mitglieds ist auf die Höhe seines Mitgliederbeitrags beschränkt.
- Der Verein lehnt jede Haftung bei Unfällen ab.

#### **8. Organe des Vereins**

##### **8.1 Die Organe des Vereins sind:**

- Generalversammlung GV
- Vorstand bestehend aus Kassier, Sekretär, Präsident, Organisatorischer Leiter (kann für bestimmte Projekte um weitere Beisitzer erweitert werden)
- Zwei Rechnungsrevisoren

Eine ordentliche Generalversammlung (GV) findet jährlich im ersten Quartal statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der GV an alle Mitglieder, zusammen mit einer Traktandenliste. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Teilnahme an der GV ist obligatorisch. Eine begründete Abwesenheit ist möglich.

##### **8.2 Die Geschäfte der ordentlichen GV**

Die Geschäfte der GV sind: Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Wahl des Vorstandes, Entscheid über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Auf Antrag können Abstimmungen geheim erfolgen.



# VEREIN VEX LEG XI CPF

## VEREINS - STATUTEN

### Eine Zeitreise in die Vergangenheit

#### 8.3 Ausserordentliche GV:

Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder ein schriftliches Begehren unter Abgabe der Traktandenliste beim Präsidenten deponiert. Die Versammlung muss innert Monatsfrist abgehalten werden.

#### 8.4 Vorstand:

Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen und bestellt folgende Ämter:

- Präsident
- Kassier
- Sekretär
- Organisatorischer Leiter

Der Vorstand kann in bestimmten Situationen weitere Beisitzer bestimmen

- Beisitzer

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.  
Den Stichentscheid bei Stimmgleichheit hat der Präsident.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt

#### 8.5 Rechnungsrevisoren:

Die Rechnungsrevisoren setzen sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie legen der GV einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisi-  
onstätigkeiten vor. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### 9. Statutenänderungen

Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden.

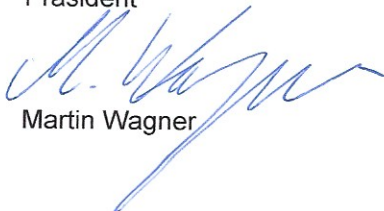
#### 10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.  
Das Vereinsvermögen fällt bei Vereinsauflösung anteilmässig an die Aktiv-Mitglieder.

#### 11. Inkrafttreten

Diese Statuten sind durch Annahme an der Generalversammlung vom 19.01.2020 in Kraft gesetzt.

Präsident

  
Martin Wagner

Aktuarin

  
Mirjam Gallo